

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 5. Mai 2014, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 5. Mai 2014 folgende Betriebssatzung erlassen:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen".

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:

1. die Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG M-V,
2. die Organisation und Koordination der Aufgaben mit den Leistungserbringern,
3. Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen.

4. § 5 Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Diese Wertgrenzen beziehen sich nicht auf die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen, es gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV M-V.

5. § 6 Absatz 2 Nr. 5 und 6 wird wie folgt geändert:

5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung um Auftrag des Landrates.

6. soweit erforderlich die Teilnahme an den Kreisausschuss- und Kreistagssitzungen

6. § 6 Absatz 3 Nr. 2, 6 und 7 wird wie folgt geändert:

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
6. die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL sowie der VOF bis zu einem Auftragswert von 300.000,00 Euro,
7. Leasing-Verträge und Darlehensverträge, wenn der Vertragswert den Betrag von 300.000,00 Euro nicht übersteigt

7. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen bzw. Beamten und ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellungen, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.
- (3) Nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)

2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)
 3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)
 4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)
 5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
 6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
 7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) dem Landrat vorzulegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

19.06.2019


Dr. Stefan Kerth
Landrat



